

Spesen und Entschädigungen bei der Teilnahme an Exkursionen, Projektwochen und Sportveranstaltungen

1 Grundlagen

Grundsätzlich gelten für alle Mitarbeiter/innen der TBZ die relevanten kantonalen Anstellungsbedingungen (MBVO und Vollzugsverordnung, Personalgesetz und Vollzugsverordnung).

Das Exkursionsreglement vom 6. Mai 1991 gilt sinngemäss; gemäss zwischenzeitlichem Regierungsratsbeschluss tragen Lernende und Kursteilnehmende alle anfallenden Kosten selbst.

Alle beanspruchten Forderungen (inkl. Abweichung vom Normalstundenplan F2.2-05, Vikariate) sind vor dem durchzuführenden Anlass bei der Schulleitung (mittels Formular „Antrag für Exkursionen und Projektwochen F2.7-01) einzureichen; sonst besteht kein Anspruch auf Abgeltung.

2 Exkursionen

Alle Exkursionen sind gemäss Weisung der Abteilungsleitung rechtzeitig, vor der Durchführung zu beantragen inkl. voraussichtliche Kosten (Spesen gem. Punkt 1) und notwendige Vikariate/Lektionenausfall.

Bei Auslandsexkursionen ist der entsprechende Antrag inkl. Gesuch um Abordnung ins Ausland gemäss Weisung der Abteilungsleitung einzureichen. Über die Bewilligung des Gesuchs entscheidet der Rektor. Zwei Schulwochen nach Abschluss der Exkursion ist der Abteilungsleitung ein Exkursionsbericht abzugeben. Die Schulleitung empfiehlt, diesen Bericht grösstenteils durch die Lernenden erstellen zu lassen. Der Abteilungsleitung kann in Ausnahmefällen auf Antrag, die Erstellung des Exkursionsberichtes erlassen (Mitteilung an Rektor).

Bei mehrtägigen Exkursionen haben Lehrpersonen mit teilzeitlicher Anstellung Anspruch auf eine Entschädigung für die zusätzliche zeitliche Beanspruchung an Tagen mit weniger als 4 Lektionen Unterricht; die Vergütung beträgt maximal 4 Lektionen pro Tag minus alle ausgefallenen Lektionen an diesem Tag (gemäss ihrem Stundenplan); zusammen mit dieser Vergütung und dem übrigen Pensum an der TBZ wird maximal ein Vollpensum vergütet.

3 Projektwochen

Für Projektwochen gelten dieselben Bedingungen wie für Exkursionen.

Beanspruchen Projektwochen ganze Wochen, können Lehrpersonen mit teilzeitlicher Anstellung, welche eine wesentliche Funktion dabei ausüben, einen Antrag um Entschädigung bis zu insgesamt 26 Lektionen (minus das jeweilige Pensum) stellen.

4 Sportveranstaltungen

Bei Sportveranstaltungen werden die anfallenden Kosten wie für die Benutzung von Anlagen, im Rahmen des Sportbudgets, via Projektverantwortlichen direkt von der Schule übernommen. Es besteht generell kein Anspruch auf Spesenersatz. Abweichungen regelt der Projektverantwortliche, in Absprache mit dem Rektor, in der Ausschreibung.

Lehrpersonen bringen sich im Rahmen des zu erteilenden Unterrichtes bei der Organisation und Durchführung ein.

Über den Einsatz und die Entschädigung von Dritten sowie von Lehrpersonen der TBZ ausserhalb ihres Unterrichtspensums entscheidet der Rektor auf Antrag des Projektverantwortlichen vor der Veranstaltung.